

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Public Relations und Unternehmenskommunikation  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach  
(SPO PUK/HSAN-20212)**

**vom 25. Juni 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014, GVBl. S. 252) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in deren jeweils gültigen Fassungen.

**§ 2**

**Studienziele und Studieninhalte**

(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Public Relations und Unternehmenskommunikation baut auf einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium auf. <sup>2</sup>Es soll vor allem journalistisch ausgebildeten Absolventinnen und Absolventen eine Weiterqualifikation in Public Relations und Unternehmenskommunikation ermöglicht werden. <sup>3</sup>Der Studiengang vermittelt aufbauend auf geeigneter journalistischer Vorbildung umfassendes theoretisches und praktisches Wissen auf dem Feld der Public Relations und Unternehmenskommunikation. <sup>4</sup>Die beruflichen Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen umfassen dabei neben den klassischen Medienberufen sämtliche Aufgaben in Public Relations und in der Unternehmenskommunikation.

(2) <sup>1</sup>Die Theoriemodule vermitteln den theoretisch-wissenschaftlichen Unterbau zentraler Felder moderner Unternehmenskommunikation. <sup>2</sup>Die Praxismodule greifen diese theoretischen Grundlagen auf und vertiefen sie mit entsprechenden Praxisübungen im jeweiligen Fachgebiet. <sup>3</sup>Journalistische Grundkenntnisse sind hierbei essentiell um einen optimalen Lernerfolg zu erzielen. <sup>4</sup>Die Praxismodule bieten durch ihre konzeptionelle Ausgestaltung die Möglichkeit, das Curriculum flexibel auf aktuelle Entwicklungen in der beruflichen Praxis anzupassen. <sup>5</sup>Fachübergreifende Module flankieren dabei stets die Theorie- und Praxismodule. <sup>6</sup>Da in der Unternehmenskommunikation ebenso wie im Journalismus primär mit dem Werkzeug Sprache gearbeitet wird, sind für eine Ausbildung in Deutschland und eine Tätigkeit in einem internationalen Umfeld gute Sprachkenntnisse relevant.

**§ 3**

**Studiengangprofil**

<sup>1</sup>Der Masterstudiengang Public Relations und Unternehmenskommunikation ist ein konsekutiver Masterstudiengang. <sup>2</sup>Er weist ein anwendungsorientiertes Profil auf, welches auf die aktuellen Entwicklungen in Public Relations und Unternehmenskommunikation ausgerichtet ist. <sup>3</sup>Der Studiengang führt zum Abschluss Master of Arts.

## **§ 4**

### **Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium**

(1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind

1. der erfolgreiche Abschluss eines Journalistik- bzw. Journalismusstudiengangs an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. <sup>2</sup>Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses geführt. <sup>3</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG und das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung. <sup>4</sup>Anforderung und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 und § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

2. <sup>1</sup>Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 25 Zeitstunden entspricht. <sup>2</sup>Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. <sup>3</sup>Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS anerkannt soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Hochschule Ansbach entsprechen.

3. Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P<sub>max</sub> = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)

P<sub>min</sub> = unterer Eckwert

N = 1,0 (für P > P<sub>max</sub>)

4. <sup>1</sup>Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den einschlägigen Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG) ansonsten erlischt die Immatrikulation.

5. Bewerber oder Bewerberinnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, haben bis zum 30. September eine amtliche Bescheinigung der bisherigen Hochschule einzureichen, die den erfolgreichen Abschluss und den Notendurchschnitt mit den erbrachten ECTS-Punkten des bisherigen Studiums ausweist.

6. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse, Europäischer Referenzrahmen Sprachniveau C1.

(2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

## **§ 5**

### **Antragstellung**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Masterstudiums ist zum Wintersemester möglich. <sup>2</sup>Die Bewerbung muss fristgerecht vom 2. Mai bis 15. Juni für das Wintersemester erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerbung ist nur online über die Internetseiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach möglich. <sup>2</sup>Die Unterlagen nach § 4 sind in deutscher oder in englischer Sprache im Bewerberportal hochzuladen.

## **§ 6**

### **Studiengangspezifisches Zugangsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird eine Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Die Besetzung der Kommission erfolgt durch den zuständigen Fakultätsrat.

(2) Zum Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird zugelassen, wer innerhalb der Bewerbungsfrist einen tabellarischen Lebenslauf mit Zeugnissen (siehe § 4 Abs. 1 und 4) über die Hochschulausbildung einreicht.

(3) <sup>1</sup>Die Modalität (insbesondere Prüfungsbestandteile, -kriterien, Gewichtung, Bewertung) ergeben sich aus Anlage 2. <sup>2</sup>Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 50 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Zugangsverfahren erreicht werden. <sup>3</sup>Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält.

(4) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Bewerber, die den Nachweis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin des nächsten Bewerbungsverfahrens (siehe § 5 Abs. 1) teilnehmen. <sup>4</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(5) Das positive Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gilt solange, als der Studiengang nicht wesentlich geändert wird.

## **§ 7**

### **Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums**

<sup>1</sup>Der Masterstudiengang Public Relations und Unternehmenskommunikation wird als Vollzeitstudium angeboten. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten, wovon das dritte Semester wesentlich zur Erstellung der Masterarbeit dient.

## **§ 8**

### **Module und Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. <sup>2</sup>Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>5</sup>Die Pflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen sowie die ECTS sind in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

## **§ 9**

### **Studienplan, Modulhandbuch**

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(1) <sup>1</sup>der Studienplan enthält insbesondere hinreichende bestimmte Angaben über

1. die angebotenen Pflichtmodule;
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester;
3. die Dauer und Art von Prüfungen;
4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.  
<sup>2</sup>Das Modulhandbuch enthält darüber hinaus insbesondere hinreichend bestimmte Angaben zu
5. der Aufteilung der Workload;
6. der bzw. den Modulverantwortlichen;
7. den intendierten Lernergebnissen, d.h. den Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die die Studierenden nach Abschluss der Pflicht erworben haben sollen.

## **§ 10 Prüfungskommission**

Für den Studiengang wird nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eine Prüfungskommission gebildet.

## **§ 11 Anrechnung / Anerkennung von erworbenen Kompetenzen**

<sup>1</sup>Die Anrechnung / Anerkennung von Kompetenzen erfolgt nur auf Antrag. <sup>2</sup>Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu stellen. <sup>3</sup>Diese Frist gilt ausschließlich für Anrechnungen / Anerkennungen von Kompetenzen, die vor der Immatrikulation erworben wurden.

## **§ 12 Masterarbeit**

(1) Bei der Masterarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Public Relations und Unternehmenskommunikation systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxisorientiert zu lösen.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 50 ECTS-Punkte des Master Studiums erbracht wurden.

(3) <sup>1</sup>Das Thema wird von einem hauptamtlichen Professor oder von einer hauptamtlichen Professorin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach ausgegeben. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

## **§ 13 Prüfungsgesamtnote**

Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten ECTS-Punkten der Module.

## **§ 14 Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Arts, Kurzform: M.A. verliehen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 23. Juni 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 25. Juni 2021.

Ansbach, den 25. Juni 2021

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein

Präsident

Diese Satzung wurde am 25. Juni 2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Juni 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Juni 2021.

**Anlage 1: Übersicht über die Module im Masterstudiengang Public Relations und Unternehmenskommunikation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO PUK/HSAN-20212)**

lfd. Nr.	Module	ECTS-Punkte	Art der LV / SWS		Prüfungsleistungen	
					Art	Dauer
1	Grundlagen der Pressearbeit I	5	SU,Ü	4	StA / schrLN / mdILN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
2	Organisation und Management	5	SU,Ü	4	StA / schrLN / mdILN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
3	Digitale Kommunikation I	5	SU,Ü	4	StA / schrLN / mdILN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
4	Strategische Kommunikation I	5	SU,Ü	4	StA / schrLN / mdILN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
5	Ethik und Recht	5	SU,Ü	4	StA / schrLN / mdILN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
6	Grundlagen der Pressearbeit II	5	SU,Ü	4	StA / schrLN / mdILN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
7	Digitale Kommunikation II	5	SU,Ü	4	StA / schrLN / mdILN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
8	PR-Werkstatt	5	SU,Ü	4	StA / schrLN / mdILN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
9	Strategische Kommunikation II	5	SU,Ü	4	StA / schrLN / mdILN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
10	Corporate Publishing	5	SU,Ü	4	StA / schrLN / mdILN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
11	Marketing	5	SU,Ü	4	StA / schrLN / mdILN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
12	Kommunikations- und Medienpsychologie	5	SU,Ü	4	StA / schrLN / mdILN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
13	Masterarbeit	30			MA	40-60 Seiten

LV	Lehrveranstaltung
SWS	Semesterwochenstunden
SU	Seminarristischer Unterricht
Ü	Übung
StA	Studienarbeit
schrLN	schriftlicher Leistungsnachweis
mdIL	mündlicher Leistungsnachweis
MA	Masterarbeit
/	oder

## Anlage 2: Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine vollständige, form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 4 i.V.m. § 5 SPO PUK/HSAN-20212
2. Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 4 SPO PUK/HSAN-20212 erfüllen, erhalten eine Zulassung zum Bewerbungsverfahren.
3. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung werden die eingereichten Unterlagen gesichtet und nach folgendem Schema bewertet.

	<b>Prüfungsbestandteil</b>	<b>Prüfungskriterien</b>	<b>Erreichbare Einzelpunktzahl</b>	<b>Höchste erreichbare Punktzahl</b>
1.	Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen Diplom-, Bachelor-, Magisterstudium (Erstabschluss)	1,0	= 60	60
		1,1	= 58	
		1,2	= 56	
		1,3	= 54	
		1,4	= 52	
		1,5	= 50	
		1,6	= 48	
		1,7	= 46	
		1,8	= 44	
		1,9	= 42	
		2,0	= 40	
		2,1	= 38	
		2,2	= 36	
		2,3	= 34	
		2,4	= 32	
		2,5	= 30	
		2,6	= 28	
	2,7	= 26		
	2,8	= 24		
	2,9	= 22		
	3,0	= 20		

		3,1	= 19	
		3,2	= 18	
		3,3	= 17	
		3,4	= 16	
		3,5	= 15	
		3,6	= 14	
		3,7	= 13	
		3,8	= 12	
		3,9	= 11	
		4,0	= 10	

2.	Bachelorarbeit aus den Bereichen Medien / PR und Unternehmenskommunikation	Ja Nein	= 10 = 0	10
3.	Praktikum (mindestens 20 Wochen in den Bereichen Medien / PR und Unternehmenskommunikation).	Ja Nein	= 10 = 0	10

Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 50 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung aus den Positionen 1. – 3. erreicht werden.

Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält.